

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

per E-Mail

**LANDESJUGENDAMT
RHEINLAND-PFALZ**
Geschäftsführung
Rheinallee 97 – 101
55118 Mainz
Telefon: (06131) 967-162
Fax: (06131) 967-12 162
E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de
Internet: www.bagljae.de

Mainz, 15.06.2012

Unser Zeichen
B 00 31 – 06/2012

Ihre Nachricht vom
4. Mai 2012
RB 1 – 3006/4 – R3
190/2012

Ansprechpartner/-in
Birgit Berning

Telefon / Fax
06131-967-311
06131-967-365

Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

Sehr geehrter Herr Dr. Franz,

für die Möglichkeit zum Referentenentwurf des oben genannten Gesetzes Stellung zu nehmen, möchte ich mich zunächst bedanken.

Ziel des Gesetzentwurfs sei in erster Linie, die in den Jahren zuvor kontinuierlich gestiegenen Ausgaben der Länderhaushalte für Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe (vgl. S. 22 RefE). Seit Jahren wird eine Begrenzung der Ausgaben angestrebt (vgl. bereits BT-Drs. 16/1994). Die in dem Referentenentwurf dargestellten Ausgaben der Länder und des Bundes belegen diesen einheitlichen und erheblichen Anstieg der Ausgaben im Bereich der Prozesskostenhilfe allerdings nicht (vgl. S. 24ff RefE). Bei den Gesamtausgaben von Bund und Ländern von 2005 bis 2010 sind sogar - bei Abzug der Rückflüsse (vgl. S. 27 RefE) - deutliche Minderausgaben zu verzeichnen. **Von besonderer Bedeutung erscheint daher eher, dass die Hilfen insgesamt auf das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß zurückgeführt werden sollen** (vgl. auch Hinweis S. 23 RefE zur Prozesskostenhilfe). Einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgend sollen die Hilfen aber auch auf weitere rechtliche Bereiche ausgedehnt werden (z.B. steuerrechtliche Fragen). Daneben soll auf eine größere Vereinheitlichung im Bereich der Rechtsanwendung hingewirkt und der missbräuchlichen Inanspruchnahme begegnet werden. **Jugendhilfefachliche Aspekte finden dabei soweit ersichtlich allerdings kaum Berücksichtigung.**

Insgesamt wird an die Gewährung der Hilfen ein deutlich höherer Prüfungsaufwand geknüpft, die Mitteilungs-, Auskunfts- und Anzeigepflichten der Bürger und Bürgerinnen werden erweitert, beziehungsweise eingeführt. Die Prozesskosten- und Verfahrenkostenhilfe wird weit weniger von den Ländern/dem Bund übernommen werden, da etwa die Freibeträge deutlich abgesenkt, der Anteil des einzusetzenden Einkom-

mens bei den Ratenzahlungen erhöht und diese von höchstens 48 Monaten auf 72 Monate - außer im (Verbraucher-)Insolvenzrecht - erhöht werden. Diese Maßnahmen sollen zu einer **Entlastung der Länderhaushalte** (geschätzt 64,8 Millionen Euro, S. 36 RefE bei der Prozesskostenhilfe), allerdings ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Erfüllungsaufwandes (vgl. S. 38 RefE) und einer deutlich **höheren Belastung und Eigenbeteiligung der Bürger und Bürgerinnen** führen. Bei der Beratungshilfe wird von Einsparungen für die Länder von 6 Millionen Euro ausgegangen (vgl. S. 2 RefE).

Folgen für die Jugendhilfe, insbesondere die Jugendämter

Die Jugendämter sind keine Adressaten des geplanten Gesetzes. Das Gesetz hat für sie insoweit keine unmittelbaren Folgen, als ihnen gegenüber keine Hilfen beschränkt werden. Sie sind aber insoweit betroffen, als die Einschränkung der Beratungsleistungen gerade im Rahmen der Beratungshilfe den **Beratungsbedarf** im Jugendamt spürbar **erhöhen** wird. So sind nach dem RefE (S. 37) die Rechtspfleger aufgerufen, an andere Stellen zu verweisen. Dies wird ihnen durch die zum Regelfall bestimmte vorherige Antragstellung beim Gericht, in weit größerem Umfang möglich werden als bisher. Eine spürbare Erhöhung des Beratungsbedarfes ergibt sich auch daraus, dass die höchsten Fallzahlen (knapp 70% aller Fälle) bei der Bewilligung der **Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)** in familiengerichtlichen Verfahren zu verzeichnen sind (vgl. RefE S. 24 2010 475339 Bewilligungen, direkt gefolgt von Bewilligungen in Zivilsachen 2010 94751)¹ und Beratungshilfefälle oft in PKH/VKH Fälle münden. Dies gilt unbeschadet des § 1 Abs.1 Nr.2 BerHG, da die Zumutbarkeitsklausel von den Rechtspflegern derzeit sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

Ergänzend wird hier darauf hingewiesen, dass im **Zuständigkeitsbereich der Jugendämter** bislang **PKH**, insbesondere in Familienstreitsachen (z.B. Unterhaltssachen, hier inklusive der Vollstreckungssachen, vgl. § 113 Abs.1 Satz 1 FamFG in Verbindung mit §§ 112 Nr.1, 120 FamFG) oder nach § 166 VwGO in Verbindung mit §§ 114ff ZPO für die betroffenen Bürger und Bürgerinnen in Betracht kommt. Darüber hinaus greifen in Nichtfamilienstreitsachen die Vorschriften der **VKH** (§§ 76ff FamFG in Verbindung mit §§ 114ff ZPO). Zukünftig sollen nach § 113 Abs.1 Satz 1 FamFG-RefE auch für Ehesachen und Familienstreitsachen die VKH-Vorschriften Anwendung finden. Vor den Familiengerichten wird dann insoweit einheitlich VKH gewährt werden.

Freie Träger der Jugendhilfe sind insofern Normadressaten, als sie selbst Prozesskosten- oder Beratungshilfe beantragen können, vgl. § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO (§ 166 VwGO). Inwieweit diese von einer Verschlechterung der Hilfen betroffen sein werden und dies Auswirkungen auf die Jugendhilfe hat, ist diesseits nicht einschätzbar.

Die **Belange der Kinder, Jugendlichen und Familien** sind dann jugendhilfefachlich relevant, wenn sich die Änderungen bei der VKH/PKH oder bei der Beratungshilfe

¹ Es wird davon ausgegangen, dass unter dem Begriff Prozesskostenhilfe ab Inkrafttreten des FamFG am 01.09.2009 auch die Verfahrenskostenhilfe erfasst ist.

auf die konkrete Familiensituation auswirken können. Dies kann bereits bei einer wesentlichen Verschlechterung für die Betroffenen der Fall sein. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird wie folgt zu den Einzelregelungen Stellung genommen:

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

Zu § 114 Abs.2 ZPO-RefE (vgl. auch § 1 Abs.3 BerHG-RefE)

Nach § 114 Abs.1 Satz 1 ZPO darf der Antrag auf PKH nicht mutwillig erscheinen. Mutwilligkeit soll in § 114 Abs.2 ZPO-RefE nun legaldefiniert werden: „Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.“ Soweit zum Beispiel Jugendliche bzw. deren Vertreter insbesondere einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin in Anspruch nehmen oder ein Gerichtsverfahren einleiten wollen, muss vorher eine Abwägung von Kosten und Nutzen der Beratung, der gerichtlichen Vertretung oder des Gerichtsverfahrens erfolgen, wie sie auch bemittelte Personen vor Einschaltung eines Rechtsanwalts vornehmen würden. Die Einfügung der „Mutwilligkeitsdefinition“ in § 114 Abs.2 ZPO-RefE dürfte aber nicht zu einer Verbesserung im Verhältnis zur derzeitigen Regelung führen. Eine Klarstellung mit Blick auf etwaig erforderliche „Abwägungen“ wird dadurch nicht erreicht. Es besteht eher die Gefahr, dass die Abwägungen in stark entindividualisierende und rein ökonomisierende Richtungen verwiesen werden, als bei Beibehaltung eines unbestimmten Rechtsbegriffs. Zur Mutwilligkeit gibt es bereits umfangreiche Rechtsprechung (vgl. BT-Drs. 17/2164, S. 22f). Thomas-Putzo/Seiler (§ 114 ZPO, Rn7a, 33. Aufl.) fasst die Mutwilligkeit allgemein mit „faktischer Aussichtslosigkeit trotz rechtlicher Erfolgsaussicht“ zusammen. Wenn der Vormund oder Beistand die Interessen des Kindes vertritt, wird ihm die Legaldefinition schwerlich weiterhelfen. Sie könnte sogar eher dazu führen, dass er die Interessen des Kindes nicht mehr so wahrnehmen kann wie bisher, da die Regelung zu einer restriktiveren Anwendung der Bewilligung von PKH/VKH herangezogen werden könnte. So gibt es auch divergierende Rechtsprechung zu der Frage, ob Mutwilligkeit vorliegt, wenn die Zwangsvollstreckung aus dem zu erwartenden Titel auf lange Sicht aussichtslos erscheint (vgl. Thoma-Putzo/Seiler a.a.O). Dies könnte maßgeblich dazu beitragen, dass Unterhaltsverfahren letztlich zurückgedrängt werden, obwohl immer eine reale Chance besteht, dass der Unterhaltspflichtige wieder zu Geld gelangt. Insgesamt wird keine Erleichterung bei der bestehenden Formulierung erwartet. Die Formel von Thomas-Putzo/Seiler erscheint hier ohnehin griffiger. Sofern man die Regelung aber so aufrecht erhalten wollte, könnte man hinzufügen, **dass die Verfolgung der Interessen von Kindern in der Regel nicht mutwillig ist.** Auch könnte es im wohlverstandenen Interesse des Kindes sein, dass die Feststellung einer Rechtsverpflichtung, unabhängig von der (faktischen) Realisierbarkeit des Rechts, getroffen wird. Bereits bei der bestehenden Rechtsprechung erscheint problematisch, wenn der Mutwilligkeitsbegriff zu stark ökonomisiert wird. Für eine andere Beurteilung des Einzelfalles muss Raum verbleiben. Die Inanspruchnahme der PKH/VKH wird ohnehin durch das weitere Tatbestandsmerkmal der hinreichenden Aussicht auf Erfolg beschränkt.

Zu § 115 ZPO-RefE

Die Änderungen in § 115 ZPO-RefE, die sich auf die Freibeträge, die faktische Anhebung der Monatsraten und die Verlängerung der Ratenzahlungsdauer von 48 Monatsraten auf 72 Monatsraten beziehen, werden sich insbesondere auf familienrechtliche Fälle auswirken. Knapp 70 % aller Fälle im Jahre 2010, bei denen PKH bewilligt wurde, waren familiengerichtliche Fälle (vgl. Zahlen S. 24 RefE, ohne Erfassung der Bundesgerichte). Zwar werden die Fälle nicht nach der jugendhilferechtlichen Relevanz differenziert, es dürfte aber naheliegen, dass gerade Scheidungsfälle, in denen auch Kinder betroffen sind, einen ganz enormen Anteil ausmachen. Dies bedeutet, dass besonders Scheidungsfamilien von Leistungskürzungen betroffen sein werden. Der Anteil der Familien im SGB II-Bezug dürfte damit deutlich zunehmen. In der Schuldnerberatung ist bekannt, dass Scheidung ein hohes Verarmungsrisiko mit sich bringt. **Insofern wird die avisierte Einsparung für die Länderhaushalte deutlich zulasten der Kommunen zu korrigieren sein, was direkt auf die Jugendhilfe durchschlagen wird.** Dies gilt unabhängig davon, dass etwaige „Sicherheitzuschläge“ (S. 23 RefE) oder Freibeträge verbleiben. Die abzusetzenden Beträge (jetzt Regelbedarfe) für den Unterhalt der gesetzlich Unterhaltsberechtigten sind z.B. pauschal zu ermitteln (vgl. Thomas-Putzo/Seiler § 115 ZPO, Rn7, 33. Aufl.). Danach dürften Mehrbedarfe keine Berücksichtigung finden.

Zu §§ 117 Abs.3, 118, 120a, 124 ZPO-RefE; sowie §§ 77 Abs.1 Satz 2, 168 FamFG-RefE

Der **Beratungs-, Arbeits- und Haftungsaufwand der Jugendämter** wird im Bereich der Vormundschaft/Beistandschaft **deutlich zunehmen**. So wird intensiv über die Auskunftspflichten im Rahmen der Einwilligung gemäß § 118 Abs.2 Satz 3 ZPO-RefE und die schriftliche Einwilligung (§ 117 Abs.3 ZPO-RefE) aufzuklären sein. Die Beistände erhalten die Auskünfte letztlich von dem antragsberechtigten Elternteil (§ 1713 Abs.1 BGB). Auch die Stellungnahme des „Gegners“, die darauf gerichtet ist, bei ihm zu erfragen, ob er die Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH/VKH (vgl. § 77 Abs.1 Satz 2 FamFG-RefE, entspricht § 118 Abs.1 Satz 1 ZPO-RefE) für gegeben hält, wird erhöhten Erklärungs- und Ermittlungsbedarf bei den Beiständen erzeugen, kann aber auch den Aufwand des Vormunds erhöhen. Entsprechendes gilt für die erweiterte Möglichkeit der Abgabe einer Versicherung an Eides statt und die Möglichkeit der persönlichen Erörterung in PKH/VKH Verfahren nach § 118 Abs.2 Satz 1-2 ZPO-RefE. Die PKH/VKH-Bewilligung wird länger dauern. Im Fall des § 118 Abs.3 ZPO-RefE können Amtshaftungsfälle erwachsen, wenn aufgrund eines Versäumnisses des Vertreters des Kindes das Gericht die Bewilligung der PKH/VKH ablehnt. Dies wird nur durch deutlich erhöhten organisatorischen Aufwand in den Jugendämtern zu vermeiden sein. Entsprechendes gilt, wenn die „Partei“, also der Beistand oder Vormund als Vertreter des Kindes, wesentliche Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen oder der Anschrift des Kindes dem Gericht nicht unverzüglich mitteilt (vgl. § 120a Abs.2-3 ZPO-RefE), mit der möglichen verschärften Folge des § 124 Nr.4 ZPO-RefE (§ 124 ZPO-RefE sieht eine Änderung von der „Kann-“ zur „Soll-Vorschrift“ bei der Aufhebung der Bewilligung vor). Der Beistand/Vormund wird nur bedingt die Möglichkeit haben, auf die Auskünfte hinzuwirken. Insofern sollte hier in Entsprechung von § 168 FamFG-RefE verfahren werden und auf § 120a Abs.2 ZPO-RefE (vgl. S. 69 RefE) ganz verzichtet werden. Ähnlich

wie bei der Mutwilligkeit (vgl. Ausführungen unter § 114 Abs.2 ZPO-RefE) müsste in § 124 Abs.2 ZPO-RefE Berücksichtigung finden, dass Interessen des Kindes betroffen sind. Der Vergleichsmaßstab einer verständigen, selbstzahlenden Partei (vgl. S. 50 RefE) müsste bei betroffenen Kindern und Jugendhilfe unter Bezug auf besondere Kindeswohlinteressen modifiziert werden.

Die Änderungen legen nahe, dass auch in anderen beratenden Bereichen (z.B. im Bereich §§ 17,18 SGB VIII) vermehrt auf die Angebote der Jugendhilfe zurückgegriffen werden wird. Entsprechendes gilt auch für andere beratende Einrichtungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beratungshilfegesetzes – BerHG)

Zu § 1 Nr.3 BerHG-RefE

Es werden die Wörter „Wahrnehmung der Rechte“ in „Inanspruchnahme der Beratungshilfe“ geändert. In Nr.3 lautet die Formulierung „Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig erscheint“ anstelle von „Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist“. Damit werden die Voraussetzungen, unter denen Beratungshilfe in Anspruch genommen werden kann, deutlich erhöht. **Dies ist bei Betrachtung der Klärungs- und Befriedungsfunktion der Beratungshilfe nicht zielführend.** Es ist insoweit auch gerechtfertigt, ihre Hürden niedriger zu gestalten als bei der Prozesskostenhilfe (dort: „mutwillig erscheint“, vgl. §§ 114 Satz 2; 119 Abs.1 Satz 2 ZPO).

Zu § 1 Abs.3 BerHG-RefE; §§ 4, 6, 6a, 8a BerHG-RefE

In **§ 1 Abs.3 BerHG-RefE** wird ebenfalls eine Definition der Mutwilligkeit eingeführt. Auch hier wird auf den Vergleich zwischen dem bedürftigen Rechtssuchenden und dem verständigen Selbstzahler abgestellt (vgl. S. 52 RefE). „Mutwilligkeit liegt vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, obwohl ein Rechtssuchender, der keine Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen“ (§ 1 Abs.3 Satz 1 BerHG-RefE). Dabei wird aber darauf hingewiesen, dass ein individueller Maßstab anzuwenden sei, was angesichts des verallgemeinerten Vergleichsmaßstabs (verständiger Selbstzahler) schwer nachvollziehbar ist. „Ziel ist es zu verhindern, dass durch Anwendung eines auf den Durchschnittsbürger bezogenen Vergleichsmaßstabes sozial schwache und wenig gebildete Personen benachteiligt werden“ (S. 53 RefE). Deshalb wird bei der Beratungshilfe - jedenfalls anders als bei der Definition der Mutwilligkeit bei der PKH/VKH - (zusätzlich) auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers abgestellt (vgl. S. 53 RefE). So heißt es in § 1 Abs.3 Satz 2 BerHG-RefE: „Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers sowie seine besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen.“ So könnten in der angespannten wirtschaftlichen Situation des Beratungshilfeempfängers auch geringe Forderungen für den Einzelnen erheblich bedeutsamer sein, als für Bürgerinnen und Bürger, deren wirtschaftliche Lage einen gewissen Spielraum zuließe. In der Situation des Beratungshilfeempfängers könnte es berechtigt sein, eine geringe Forderung auf ihre Realisierbarkeit hin prüfen zu lassen, auch wenn ein selbstzahlender Gläubiger in Abwägung der Kosten für die Rechtsberatung einerseits sowie des potenziellen Vermögenszuwachses und der Chancen der Realisierbarkeit der Forderung andererseits

auf anwaltlichen Rat verzichtet hätte (vgl. S. 53 RefE). Dieser Vergleichsmaßstab stellt letztlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden auf den „**homo oeconomicus**“ bei der Gesamtprüfung ab. Eine solche obligatorische Sicht im Hinblick auf die Beratungshilfe zur Feststellung von „Mutwilligkeit“ ist verkomplizierend², problematisch und kontraproduktiv:

1. Es bedarf keiner erweiterten Definition von Mutwilligkeit, die bereits in § 1 Abs.1 Nr.3 BerHG als Ausschlussstatbestand genannt ist, insbesondere nicht, wenn sie sehr ausschließlich auf den Wirtschaftsmenschen verweist. **Mit der Definition dürften mehr Abgrenzungsprobleme geschaffen, denn verhindert werden.** Es wird damit unterstellt, dass es etwa in familienrechtlichen Fragestellungen zu verobjektivierende und an (ausschließlich) wirtschaftlichen Maßstäben messbare vernünftige Beratungshilfebegehren geben müsste/könnte. Die Inanspruchnahme der Beratungshilfe mag aber für sich gerade erst dazu beitragen, dass eine stärker verobjektivierende Sicht entsteht, die im Familienrecht essentiell für das Kindeswohl ist. Entsprechendes gilt nicht nur für das Familienrecht, sondern auch für das Sozialrecht, den Verbraucherschutz, das Miet- und Arbeitsrecht, letztlich für alle Bereiche in denen das **Rechts- und Sozialstaatsprinzip des Art. 20 GG Platz oder der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs.1 GG)** greift. Es wäre die Kapitulation dieser Prinzipien, wenn man sie maßgeblich von Wirtschaftlichkeitsfaktoren abhängig machen wollte. Auch verkompliziert es die Rechtslage, Wirtschaftlichkeitsabwägungen eines verständigen Bürgers und eines wirtschaftlich schlechter gestellten Bürgers zu vergleichen und unterschiedliche Maßstäbe gelten zu lassen. **Maßgeblich muss sein, ob es vernünftig erscheint, den Rechtsrat unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Antragstellers zu begehren.** So kann es sehr vernünftig sein, einen Grundsatzprozess zu betreiben, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation oder einer wirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Abwägung. Ein eigenständiges Feststellungsinteresse kann für sich bedeutsam sein. Im Übrigen wird das „Wirtschaftlichkeitskriterium“ bereits im Rahmen des Tatbestandes des § 1 Nr.1 BerHG erfasst.
2. Dies entspricht auch nicht der **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** oder dem **Willen des historischen Gesetzgebers**. So wurde mit der Änderung des Beratungshilfegesetzes (vgl. BT-Drs. 12/7009, S. 5 vom 9. März 1994) aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes das Arbeitsrecht in die Beratungshilfe mit aufgenommen und der Gesetzgeber hat auch das Sozialrecht erfasst. Dies ausdrücklich und unabhängig davon, dass es bereits bei Inkrafttreten des Beratungshilfegesetzes zum 1. Januar 1981 die Regelung des § 1 Abs.1 Nr.2 BerHG gab, nachdem zumutbare andere Möglichkeiten der Hilfen (z.B. nach den Sozialgesetzbüchern) vorab in Anspruch zu nehmen sind. Gleichwohl findet man bei der Begründung zur Inanspruchnahme der Sozialberatung in der

² So wird zunächst auf den verständigen Selbstzahler bei wirtschaftlicher Betrachtung abgestellt (dessen Verhalten muss daher erst „festgelegt“ werden), dann ist unter Berücksichtigung der Kenntnisse, Fähigkeiten und der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers eine Korrektur vorzunehmen, die aber bei „Aussichtslosigkeit“ ein berechtigtes Feststellungsbedürfnis nicht abzubilden scheint. Besser wäre daher auf die faktische Aussichtslosigkeit und Sinnlosigkeit (subjektiver Maßstab, Rechtsschutzbedürfnis) abzustellen. Ziel sollte sein, die Rechtsvereinheitlichung nicht durch noch mehr Kriterien zu verkomplizieren.

BT-Drs. 12/7009 S. 6 die Begründung: „Um den rechtsuchenden Bürgern in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen auch in sozialrechtlichen Fragen eine Beratung durch den Anwalt des Vertrauens zu ermöglichen, soll in § 2 Abs. 3 das Sozialrecht, als eines der Gebiete, für das Beratungshilfe gewährt wird, ausdrücklich aufgeführt werden.“ Die herangezogenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), die die Abstellung auf den „homo oeconomicus“ begründen sollen (vgl. hierzu S. 22 RefE, Beschluss vom 14. Oktober 2008 - 1 BvR 2310/06, juris; Stattgebender Kammerbeschluss vom 11. Mai 2009 - 1 BvR 1517/08, juris), werden in ihrer Aussage auf den Kopf gestellt, wenn aus ihnen die maßgebliche Beschränkung der Beratungshilfe hergeleitet werden soll. So wird in diesen Entscheidungen zugunsten der Beratungshilfe entschieden und zum Beispiel mit Bezug auf das Sozialrecht festgestellt, dass dieses eine Spezialmaterie sei, die nicht nur der rechtsunkundigen Partei, sondern ausgebildeten Juristen Schwierigkeiten bereite (BVerfG Beschluss 11. Mai 2009, Rn31 juris). In keinem Fall dürfe, so die konstante Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dem unbemittelten Rechtssuchenden im Vergleich zum bemittelten Rechtssuchenden die Rechtswahrnehmung unverhältnismäßig eingeschränkt werden (Beschluss vom 11. Mai 2009, Rn 25, juris). Dabei sollte zur Rechtswahrung auch der Umstand zählen, dass der Antragsteller Kenntnis über die Rechtslage erhält. Die Grenzen seien umso enger, je stärker sich die Ungleichbehandlung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken könnten und je erheblicher die Bedeutung der Sozialleistung für die Betroffenen sei (juris, Rn 23). Sofern das Bundesverfassungsgericht die „Wirtschaftlichkeitsprüfung“ des vernünftigen Ratsuchenden zulasten der Gewährung von Beratungshilfe heranzieht, hat sie eine andere Ausrichtung als im Referentenentwurf. So stellte das Bundesverfassungsgericht in seinem Nichtannahmebeschluss vom 8. Februar 2012 - 1 BvR 1120/11, 1 BvR 1121/11, juris, Rn10, heraus, dass Unbemittelte nur solchen Bemittelten gleichgestellt würden, die bei ihren Entscheidungen für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigten und vernünftig abwögen. Kostenbewusste Rechtssuchende würden dabei insbesondere prüfen, inwieweit sie fremde Hilfe zur effektiven Ausübung ihrer Verfahrensrechte bräuchten oder selber dazu in der Lage sind (vorliegend, weil sie in einem identischen Sachverhalt bereits Rechtsrat erhalten hatten). Vernünftiges Abwägen bezieht sich damit nicht nur auf eine Kosten-Nutzen-Abwägung, sondern auf die „**Vernünftigkeit**“ oder „**Sinnhaftigkeit**“ **der Kostenverursachung insgesamt**. Dies ließe auch Raum für ein nachvollziehbares (= nicht mutwillig seiendes oder erscheinendes) subjektives Interesse an einer bestimmten Entscheidung.

3. Gerade in den Bereichen in denen nicht reine Wirtschaftlichkeitsaspekte eine Rolle spielen, wie z.B. in **Sorgerechtsverfahren oder Umgangsstreitigkeiten** ist auch ein Abstellen auf den „**verständigen Menschen**“ besonders problematisch. Wie ist dieser in so hochsensiblen Bereichen zu definieren? Die Familiengerichte wissen, dass Beziehungskonflikte anderen Grundsätzen folgen als der Vernunft. Es sollte daher bei der Beratungshilfe ein großzügiger Maßstab angelegt werden, weil sich zu große Kleinlichkeit demokratiemindernd auswirken wird. Dies gilt insbesondere, da die Lebenssituationen und rechtlichen Regelungen zunehmend komplexer werden. **Auch kann Mutwilligkeit schwerlich unterstellt werden, wenn ein ernsthaftes (subjektives) Bedürfnis nach Rechtsrat besteht.** Die missbräuchliche Inanspruchnahme dürfte gerade durch die strengen Anforderungen im Bereich der Prüfung der Voraussetzungen (vgl. § 4 BerHG-RefE), durch

die regelhafte vorherige Antragstellung (vgl. § 6 Abs. 2-3 BerHG-RefE) und die verschärfte nachträglichen Bewilligungsaufhebung (vgl. § 6a BerHG-RefE), inklusive des vollen Vergütungsrisikos (vgl. § 8a Abs.2; 4 BerHG-RefE) vollständig ausgeschlossen werden. Die damit aufgestellten Hürden erscheinen verfassungsrechtlich schon bedenklich und volkswirtschaftlich unsinnig. Eine noch höhere, unklare und nicht nachvollziehbare Hürde bei der Beratungshilfe ist eher kontraproduktiv.

4. Zu bedenken ist, dass nach den derzeitigen Regelungen die Beratungshilfegebühr des Bürgers/der Bürgerin 10 Euro, die **Beratungsgebühr des Anwalts 30 Euro** beträgt (vgl. Nr. 2501 der Anlage 1 zu § 2 Abs.2 RVG; vgl. auch § 8 BerHG-Ref; Verzichtsmöglichkeit: § 4 Abs.1 RVG-RefE, S. 19). Dies gilt unabhängig von der sonst anzusetzenden Beratungsgebühr nach den gebührenrechtlichen Regelungen. Insofern kann auch die Abwägung eines „vernünftigen“ Bürgers nicht mit der des unbemittelten Ratsuchenden verglichen werden. Diese Leistung der rechtsberatenden Berufe ist für sich Ausdruck des Sozial- und Rechtsstaatsprinzips und darf nicht unverhältnismäßig beschränkt werden. Im Zweifel sollte, bei Vorliegen der Bedürftigkeitsvoraussetzungen, daher auch eine Beratungshilfe gewährt werden. Nur wenn das Hilfebegehren für jeden vernünftig denkenden Menschen unvernünftig erscheinen muss, sollte von einer Mutwilligkeit ausgegangen werden. Insbesondere wenn die Bewilligungsvoraussetzungen - wie geplant - weiter verschärft werden, wird demnächst in jedem Fall der Rechtspfleger Mutwilligkeitsaspekte prüfen. Durch den Rechtsanwalt wird eine weitere Prüfung erfolgen, denn er kann kein Interesse daran haben, in einem Mutwilligkeitsfall für 30 Euro tätig zu werden. Dies ergibt eine doppelte Prüfung, die ebenfalls für eine moderatere Definition spricht. In Fällen der Vertretungsübernahme ist die **Vertretungs-/Geschäftsgebühr** nach Nr. 2503 der Anlage 1 zu § 2 Abs.2 RVG bei **70 Euro** angesetzt. Deutlich höhere Gebühren entstehen allerdings in **Insolvenzfällen** nach § 305 Abs.1 Nr. 1 InsO, hier kann die der Nr. 2503 entsprechende Gebühr, vgl. Nr. 2507 zu Anlage 1 zu § 2 Abs.2 RVG auch **560 Euro** betragen. Bei einer kostenorientierten Betrachtung der Beratungshilfe wäre es insoweit sicher hilfreich, vor weitergehenden Reformen, die Fälle (z.B. Insolvenzrecht/Familienrecht) differenzierter zu erfassen, um sachgerechter vorgehen zu können.³

5. Auch **volkswirtschaftlich** dürfte kein Nutzen zu erwarten sein und eine gewisse Großzügigkeit sich eher auszahlen. In einer Vielzahl von Fällen führen Beratungshilfen bereits zu einer Lösung. Würden weniger geeignete Stellen die Aufgaben übernehmen müssen, wäre dieses weniger effizient. Der nunmehr vorgesehene Prüfungsaufwand dürfte in vielen Fällen Verfahren verzögern und den benachteiligten Elternteil (damit auch das Kind) weiter benachteiligen. Dies ist insbesondere im Rahmen von Unterhalts- oder Kindschaftssachen hochproblematisch, spielt aber auch im Vollstreckungsrecht eine große Rolle, weil eine Verzögerung hier zum Rechtsverlust führen kann, insbesondere auch zulasten von Kindern. Ansprüche, die hier nicht/nicht rechtzeitig geltend gemacht werden, können wieder-

³ Gegebenfalls wird noch eine Pauschale nach Anlage 1 zu § 2 Abs.2 RVG Nr. 7002, 7001 zu addieren sein (vgl. Anlage 1 zu § 2 Abs.2 RVG-RefE, S.19). Diese Pauschale wird nicht von der Statistik erfasst (S.31 RefE).

um dem Sozialstaat zur Last fallen. Entsprechende Nachteile sind nicht durch § 6 Abs.2 BerHG-RefE abzufangen, wenn wegen der hohen Hürden, keine Beratungshilfe in Anspruch genommen wird. Der Aufwand der nunmehr bei der Prüfung der Voraussetzungen betrieben werden wird, dürfte weit über den Kosten von 30 Euro liegen. Da auch bislang der Ausgabenanstieg bei der Beratungshilfe verlangsamt oder sogar rückläufig ist (vgl. S. 30 RefE, Trend ab 2006), reichen bereits die bestehenden Möglichkeiten aus, Ausgaben zu verringern. Bei Umsetzung der geplanten Neuregelung dürfte davon auszugehen sein, dass die „Mutwilligkeitsdefinition“ zu einem deutlichen **Anstieg der Fallzahlen bei den Jugendämtern** führen wird (Verweis auf anderweitige hinreichende Beratungsmöglichkeit insbesondere im Zusammenhang mit §§ 17, 18 SGB VIII und der Beistandschaft, jugendhilfefachliche Fragestellungen). Dieser **Anstieg** wird dann auch **bei Wohlfahrtseinrichtungen**, die beratend tätig werden, zu verzeichnen sein. Bei einer Verlagerung der Beratungsarbeit auf die Jugendämter, dürfte die Beratung am Ende deutlich teuer werden als 30 Euro. Dies insbesondere, da zusätzlich ein enormer Überprüfungsaufwand besteht. Additiv kommen Nachteile hinzu, die dadurch bedingt sind, dass in berechtigten Fällen Antragsteller abgeschreckt werden.

Insgesamt wird insbesondere mit Blick auf familienrechtliche und jugendhilferelevante Fälle die Abstellung auf Vergleichspersonen und den „homo oeconomicus“ kritisch gesehen. **Eine weitere verwirtschaftlichende Definition der Mutwilligkeit ist nicht angezeigt.** Der Vergleichsmaßstab des „verständigen Bürgers“ passt in der Regel in diesen Fällen nicht. Ein nachvollziehbares subjektives Bedürfnis nach der Inanspruchnahme von Beratungshilfe sollte hinreichen, um Mutwilligkeit auszuschließen. Beratungshilfe hat auch Klärungs- und Befriedungsfunktion. Die hohen Hürden, die bezüglich der Inanspruchnahme der Beratungshilfe neu geschaffen werden sollen, werden ihr Übriges tun, um vor missbräuchlicher, mutwilliger Inanspruchnahme vollständig abzuschrecken. Sie erscheinen ohnehin zu hoch, wenn dadurch in familienrechtlichen Fällen, bei denen es in wirtschaftlich besonders angespannter Lage auch konkret um Kindeswohl geht, gerade „schwächere“ Elternteile abgeschreckt werden, berechtigte Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen oder wenn konsensuale Lösungen schwieriger werden. Der gegebene Denkansatz passt für viele familienrechtliche Fälle nicht. Oft sind beratungsbedürftige Bürger und Bürgerinnen gerade diejenigen, die auch zur Klärung ihrer (Gesamt-)Verhältnisse Rechtsrat benötigen. Dies gilt zunächst für familienrechtliche Fälle, bei denen innerfamiliäre Krisen im Vordergrund stehen und ein lösungsorientierter, versachlichender Ansatz sich unmittelbar zugunsten der betroffenen Kinder auswirken wird. Es kann gerade von im Familienrecht tätigen Anwälten und Anwältinnen erwartet werden, dass sie den Leitgedanken des Familienrechts folgen und ihr Handeln konsens- und kindeswohlorientiert ausrichten.

Zu § 2 BerHG-RefE

In § 2 Abs.1 BerHG-RefE wird die Vertretung insoweit eingeschränkt als es nun heißt: „Eine Vertretung ist erforderlich, wenn der Rechtsuchende nach der Beratung angesichts des Umfangs, der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Rechtsangelegenheit für ihn seine Rechte nicht wirksam wahrnehmen kann.“ Hier soll, wie bei der Mutwilligkeit, auch auf die persönlichen Fähigkeiten, z.B. auf der Grundlage von Schulbildung oder sonstige Bildung abgestellt werden (S. 53 RefE). Sei nur eine ein-

fache Kündigung zu formulieren, käme eine anwaltliche Vertretung in der Regel nicht in Betracht. Auch dies kann jedoch problematisch sein, da vielen Bürgern (beweiserhebliche) Fehler bei dem Zugang einer Willenserklärung unterlaufen werden. In konfliktbeladenen Fällen sollte klar sein, dass auch eine emotionale Überforderungssituation hinreichen muss.

Die Ausweitung der Beratungshilfe auf alle rechtlichen Angelegenheiten und weitere Berufsgruppen in Abs.2 wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 8a Abs.2, Abs.4 BerHG-RefE

Sofern die Beratungshilfe nachträglich aufgehoben wird, erhält der Anwalt die übliche Vergütung, wenn er vorab auf die Möglichkeit der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung ergebenden Folgen hingewiesen hat (vgl. § 8a Abs.2 Nr.2 BerHG-RefE). Das volle Vergütungsrisiko trägt der Antragsteller auch bei einer nachträglichen Antragstellung, wenn er vorab darauf hingewiesen wurde (vgl. § 8a Abs.4 BerHG-RefE). **Diese Regelungen dürften in höchstem Maße abschreckend auch auf Personen wirken, die eigentlich einen Beratungshilfeanspruch haben.** Das Risiko der Rechtsanwendung (Entscheidung für die Bewilligung) wird ausschließlich auf den Antragsteller verlagert, der Anwalt hingegen kann ein wirtschaftliches Interesse daran haben, dass die Bewilligung abgelehnt wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtspflegergesetzes – RPfIG-RefE / § 73a SGG-RefE)

Aufgrund der neuen und differenzierteren Aufgabenverteilung zwischen Rechtspfleger und Richter dürfte es zu erheblichen **Verfahrensverzögerungen** bei der Bewilligung von PKH und VKH kommen. Gerade in sensiblen familienrechtlichen Verfahren, inklusive vollstreckungsrechtlicher und/oder unterhaltsrechtlicher Angelegenheiten ist sicherzustellen, dass die VKH-Anträge nicht Kindeswohlinteressen konterkarieren. So sollte im Vollstreckungsrecht stärker eine Bündelung möglich sein, um nicht immer wieder einem Verzögerungseffekt zu unterliegen. Schieflagen zulasten von Kindern könnten aufgrund der Neuregelungen auch im Zusammenhang mit § 73a SGG-RefE unter Artikel 11 (bezüglich §§ 54 ff SGB XII - Eingliederungshilfe) bei Verzögerungen entstehen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Insolvenzordnung, § 4b InsO-RefE)

Im Insolvenzrecht wird eine Sonderregelung mit Blick auf eine 48 Monatsratenregelung geschaffen. Da die InsO auf die §§ 115, 120 ZPO verweist, würden ohne diese Regelung in Insolvenzverfahren 72 Monatsraten anstelle von geltenden 48 Monatsraten zu berücksichtigen sein. Zur Begründung heißt es, dass bereits jetzt schon die Dauer der Kostenhaftung als unzumutbar lang kritisiert werde (S. 67 RefE). Es ist nicht nachvollziehbar, warum z.B. in Kindschafts- oder Unterhaltssachen mit der Verlängerung auf 72 Monatsraten, einer Vielzahl von Familien dagegen zugemutet werden soll, aufgrund gerichtlicher Verfahren in den Bezug von Hartz IV oder ebenfalls in ein Verbraucherinsolvenzverfahren getrieben zu werden. Bevor man hier deutliche Verschlechterungen vornimmt, einen anderen Bereich aber bevorzugt, erscheint es

wichtig, über eine differenziertere Erfassung der PKH bzw. VKH festzustellen, ob diese Maßnahmen wirklich sinnvoll und entsprechend ihrer Wirkung gewollt sind. Eine differenzierende Erfassung könnte mit der einheitlichen VKH im Familienrecht möglich werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu § 77 Abs.1 Satz 2 FamFG-RefE

Im Antragsverfahren ist dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob er die Voraussetzungen für die Bewilligung von VKH für gegeben hält, es sei denn, dies erscheine aus besonderen Gründen nicht zweckmäßig. Diese Regelung wird gerade in sensiblen Kindschaftssachen mit Konfliktverschärfungen verbunden sein. Es sollte daher in die Begründung mit aufgenommen werden, dass **besondere Gründe** insbesondere vorliegen, **wenn das Kindeswohl dadurch beeinträchtigt werden könnte**. Alles andere würde wesentlichen Zielen des FamFG, zu konsensualen und Kindeswohlorientierten Lösungen zu gelangen, zuwiderlaufen.

Im Übrigen erscheint bedenklich, dass mit der Aufforderung zur Stellungnahme der Antragsgegner von dem bevorstehenden Verfahren Kenntnis erhält. Hierdurch könnte die Position der Partei, die die VKH beantragt, im Hauptsacheverfahren geschwächt werden. Ob insoweit das Interesse der Staatskasse an einer umfassenden Aufklärung über die Vermögensverhältnisse im Einzelfall die möglichen Gefahren überwiegt, die der Person, die PKH/VKH beantragt, in Hinblick auf ihren Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Absatz 4 GG) drohen, erscheint zweifelhaft. Dies gilt z.B. bei Zwangsvollstreckungssachen in Unterhaltssachen, wobei hier auch Erfolge zulasten der Staatskasse vereitelt werden könnten.

Zu § 113 Abs.1 Satz 1 FamFG-RefE

Die Streichung der Angabe 76 und Ersetzung durch die Angabe 80 wird dem Grunde nach begrüßt. Sie wird dazu beitragen, dass in jugendhilferelevanten Bereichen einheitlich die Vorschriften der VKH Anwendung finden. Dies führt dazu, dass statistische Erhebungen spezieller auf diesen Bereich abgebildet und von PKH-Zahlen abgegrenzt werden können. Auch können hier Sonderregelungen vorgesehen werden (z.B. auch eine geänderte Ratenzahlung, wie in der Verbraucherinsolvenz). Kritisch wird allerdings gesehen, dass in Ehesachen (§ 121 FamFG) demnächst die anwaltliche Vertretung eines Beteiligten nicht mehr zur Folge hat, dass auch der andere anwaltlich vertreten sein wird, weil hier § 78 Abs.2 FamFG Anwendung finden wird und nicht wie bisher § 121 Abs. 2 ZPO. Diese „Waffenungleichheit“ könnte sich auch zu Ungunsten betroffener Kinder auswirken.

Zu Artikel 12 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO)

Zu § 146 Abs.2 VwGO

Die gerichtliche Überprüfbarkeit einer ablehnenden Entscheidung soll in PKH-Verfahren nach der VwGO unter Verweis auf § 172 Abs.3 Nr. 2 SGG eingeschränkt werden (vgl. S. 71 RefE). Die Ablehnung der PKH soll mit der Beschwerde nur noch angefochten werden können, wenn die Erfolgsaussichten in der Hauptsache vom Gericht verneint wurden. Hat das Gericht hingegen die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen verneint, ist die Beschwerde gegen diese Entscheidung nicht statthaft. Warum in diesen Fällen eine Abweichung zu ZPO-Fällen - inklusive FamFG - erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar. Hier ist keine Änderung vorgesehen.

Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf ist dadurch gekennzeichnet, dass die Inanspruchnahme von PKH/VKH und Beratungshilfe, so weit wie möglich, zurückgedrängt werden soll.

Dies ist angesichts hoher Kosten verständlich. Der Entwurf schießt aber über das sozialstaatlich vertretbare Ziel hinaus und es bestehen Zweifel an der Effizienz und Zweckmäßigkeit einer Reihe von Regelungen. Insofern wird ein moderateres Vorgehen angeregt. **Die Auswirkungen auf die Jugendämter/kommunalen Haushalte oder die zusätzliche Belastung anderer Beratungseinrichtungen finden keine Berücksichtigung. Hier müssten Ausgleichszahlungen vorgesehen werden.**

So wird ein Bewilligungs-, Prüfungs-, Überprüfung- und Abschreckungsaufwand – sowohl bei der PKH/VKH als auch bei der Beratungshilfe - betrieben, der nicht angemessen erscheint. In den dabei erforderlichen Aufwand werden die Jugendämter und andere Beratungsinstitutionen miteinbezogen. Zusätzlich dürften Beratungsfälle in hohem Ausmaß auf diese verlagert werden, so dass volkswirtschaftlich keine Einsparungen zum Tragen kommen werden. Dies gilt auch für die vorhersehbare Tatsache, dass es mehr Familien im SGB II Bezug - zulasten der Kommunen - gibt, da gerade das Familienrecht von den Einsparungen betroffen sein wird. Die besonderen Auswirkungen der Maßnahmen auf Familien, insbesondere mit Kindern werden nicht beleuchtet. Eben so wenig erfolgt eine Berücksichtigung familienrechtlicher oder -verfahrensrechtlicher Besonderheiten, die mehr auf konsensuale, kindeswohlorientierte Lösungen ausgerichtet sind. Auf der Grundlage einer Legaldefinition von „Mutwilligkeit“ wird - unbeschadet der Nennung individueller Aspekte - in extremer Form auf eine wirtschaftliche Kosten-Nutzen-Beurteilung des „verständigen Menschens“ abgestellt. Dies dürfte eher zu einer noch größeren Unsicherheit in Zusammenhang mit diesem Tatbestandsmerkmal führen. Bei der Beratungshilfe wird verkannt, dass die bisher gegebenen Kosten - rein wirtschaftlich betrachtet - nicht durch die Maßnahmen vermindert werden dürften. Der Befriedungscharakter, der mit ihr verbunden ist, findet keine Abbildung. Verunsicherte, rechtsratsuchende Bürger/Bürgerinnen wird man so nicht zu den Rechtsstaat stützenden und akzeptierenden Einstellungen und Haltungen bewegen können. Auch ist es ein Wert für sich, wenn Bürger und Bürgerinnen noch in einem gewissen Ausmaß zwischen der unab-

hängigen Rechtsberatung eines Anwaltes/einer Anwältin und einer öffentlichen Einrichtung wählen können und einem „Gegner“ in „Waffengleichheit“ begegnen können.

Im Einzelnen sind darüber hinaus folgende Aspekte bedeutsam:

- Die beabsichtigte massive **Einschränkung der PKH/VKH** wird zu Einsparungen in den Länderhaushalten führen. Angesichts des Vollzugsmehraufwandes werden diese deutlich unterhalb der Schätzung ausfallen, da der Vollzugsaufwand im Gesetzentwurf gar nicht beziffert wird (vgl. S. 38 RefE). Es wird eine Kostenverschiebung zulasten der Kommunen erfolgen. Da allein knapp 70% der PKH-Fälle im Jahre 2010 familienrechtliche Fälle waren, werden extrem viele Familien mit Kindern von den Einschränkungen betroffen sein. Es dürfte damit eine weit höhere Zahl von Familien in den Hartz-IV Bezug gelangen und/oder in die Verbraucherinsolvenz. Dies gilt unabhängig von Sicherheitszuschlägen oder Freibeträgen. **Das Verarmungsrisiko von Familien mit Kindern wird deutlich erhöht werden.** Abwägungen hierzu finden sich im Gesetzentwurf nicht. Insofern erscheint es sinnvoll, im VKH-Bereich erstmal gesonderte Erhebungen durchzuführen (angesichts von § 113 Abs.1 Satz 2 FamFG-RefE), um die Wirkungen mit Bezug auf die Familien besser abschätzen zu können. Sonderregelungen wären im VKH-Bereich möglich.
- Es ist nicht nachvollziehbar, warum angesichts der vorangehend dargestellten Verhältnisse, aus Zumutbarkeitsgründen im Rahmen der **Verbraucherinsolvenz begünstigende Sonderregelungen** geschaffen werden, während Familien mit Kindern eine Verarmung zugemutet wird.
- Die Änderungen im PKH-/VKH- und Beratungshilferecht werden nicht nur zu mehr Vollzugsaufwand in den Ländern (bei den Gerichten) führen, sondern eine **maßgebliche Mehrarbeit bei den Beiständen, Vormündern und sonstigen beratenden Mitarbeitern/-innen in den Jugendämtern** zur Folge haben (z.B. im Rahmen der §§ 17, 18 SGB VIII). Auch die **Wohlfahrtseinrichtungen** werden hiervon betroffen sein. Aufgrund der zum Regelfall bestimmten vorherigen Antragsstellung bei der Beratungshilfe werden Rechtspfleger/-innen weit häufiger auf die Jugendämter/Beratungseinrichtungen verweisen, der direkte Weg über den einzelnen, beauftragten Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ist nicht mehr wie bisher möglich. Außerdem wird, angesichts der umfassend erweiterten Bewilligungs- und Aufhebungsprüfung, der Bearbeitungs-, Organisations- und Haftungsaufwand deutlich ansteigen. Dieser erhebliche Mehraufwand für die Jugendämter und für andere Einrichtungen wird im Gesetzentwurf nicht abgebildet oder erwähnt.
- Die **Legaldefinitionen der Mutwilligkeit** stützen sich auf rein wirtschaftlich ausgerichtete Kosten-Nutzen-Abwägungen und rekurrieren auf den „verständigen Bürger“. Der individualisierende Ansatz - insbesondere Beratungshilfe - billigt dem armen Bürger eine etwas abweichende (wirtschaftliche) Sicht zu, als dem (vernünftigen) „homo-oeconomicus“. Letztlich sollte eine viel größere Rolle spielen, ob aus wohlverstandener subjektiver Sicht ein nachvollziehbarer Beratungsbedarf besteht. Gerade in vielen familienrechtlichen Fällen erscheint die Abstimmung auf die - neuen - Legaldefinitionen zur Mutwilligkeit und das

Abstellen auf den „verständigen Bürger“ nicht zielführend. Dies gilt aber auch für sonstige Rechtsgebiete bei denen, es um den Schutz von Schwächeren geht (z.B. im Arbeits-, Sozial-, Miet- und Verbraucherschutzrecht).

- Darüber hinaus verzeichnen wir in einer Vielzahl von Rechtsgebieten eine auf Konsens und auf das Individuum ausgerichtete Orientierung. Rein wirtschaftliche Abwägungsprozesse reichen hier nicht mehr aus. Die **neuen Prinzipien im Familienrecht und Familienverfahrensrecht** unterscheiden sich deutlich von den „klassischen“ Vorstellungen im Zivilrecht (z.B. Beteiligte statt Partei; mehr Hinwirken auf konsensuale Lösungen). Auch in anderen Rechtsbereichen ergeben sich entsprechende Veränderungen (vgl. Entwurf-Mediationsgesetz, Eingliederungshilfe mit persönlichem Budget). Diesen Entwicklungen wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht. Alte PKH-Grundsätze werden der familienrechtlichen VKH nicht gerecht.
- Mit Blick auf die **Beratungshilfe** fallen in familienrechtlichen Fällen sehr geringe Gebühren an (**30 Euro** für die Beratung und 70 Euro für die Vertretung). Die Beratungshilfe hat oft eine Klärungs- und Befriedungsfunktion, die im Sinne des Kindeswohls ist. **Eine Verlagerung dieser Aufgaben auf die Jugendämter oder Wohlfahrtseinrichtungen erscheint auch angesichts der gegebenen Kosten wenig sinnvoll und nicht effizient.** Wenn aufgrund der Beschränkungen keine Beratungshilfen mehr gewährt werden, dürfte der spätere Aufwand zudem deutlich höher sein. Angesichts des stark erhöhten Prüfungsaufwandes sind avisierte Einsparungen nicht nachvollziehbar. Außerdem können nach der Neuregelung Anwälte auf die Gebühren verzichten (vgl. § 4 Abs.1 RVG-RefE, S.19). Es sollte mehr auf den gesamtgesellschaftlichen Nutzen und die Befriedungsmöglichkeiten abgestellt werden.
- Gerade in Beratungshilfefällen stellt es einen rechts- und sozialstaatlichen Wert für sich dar, wenn dem Bürger/der Bürgerin realistische Möglichkeiten verbleiben, auch einen unabhängigen, möglichst spezialisierten, Anwalt/Anwältin wählen zu können, sogenannte **Wahlmöglichkeit**. Dies gilt ebenso für die Herstellung von „**Waffengleichheit**“ gegenüber dem „Gegner“.
- **Beratungshilfe** nur demjenigen zukommen lassen zu wollen, der am Rande des Existenzminimums lebt, ist kurzfristig gedacht. Sie ist auch ein Mittel des Ausgleichs zwischen dem Schwächeren und dem Starken und **sichert** damit für sich **Rechts- und Sozialstaatlichkeit**.
- Grundsätzlich wird man dem rechtsratsuchenden Bürger unterstellen müssen, dass ihn eine Unsicherheit dazu verleitet, Rechtsrat in Anspruch nehmen zu wollen. Nur wenn dies „**mutwillig ist/mutwillig erscheint**“ (jeweils Begründungslast beim Staat), das heißt, es muss schon einiges für die (subjektive) Mutwilligkeit sprechen, sollte Hilfe versagt werden. Diese Sicht umzudrehen, indem man quasi verlangt, dass der Bürger „nachweist“, warum er vom „verständigen Bürger“ abweichend reagiert, ist problematisch. Insofern sollte bei der Beratungshilfe auch die Formulierung „mutwillig ist“ beibehalten werden.

- In Zeiten, in denen der Bürger aus rechtsstaatlicher Sicht zunehmend verunsichert ist (vgl. Stuttgart 21), wäre es eher förderlich über die Beratungshilfe zu mehr Akzeptanz und Verständnis für den Rechtsstaat beizutragen, anstelle unterstützende Maßnahmen bis zum Äußersten hin und ohne Nachweis der Effizienz versagen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Birgit Zeller". The script is cursive and fluid.

Birgit Zeller
Vorsitzende